

**Deutsche Verkehrswacht
Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V.**

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Schwarzenfeld.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Wenn in dieser Satzung von Mitgliedschaft/Mitgliedern gesprochen wird, trifft dies gleichermaßen auf männlich, weiblich, divers (m/w/d) zu

§ 2 Zuständigkeitsbereich

Der Zuständigkeitsbereich der Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. umfasst die Gebiete der Gemeinden Schwarzenfeld, Stulln, Schwarzach, Fensterbach und Schmidgaden.

§ 3 Zweck

- 1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins sind die Förderung der Verkehrssicherheit und die Verhütung von Unfällen im Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung des Umweltschutzes durch freiwillige Mitarbeit und Eigeninitiative aller Mitglieder.
Als Mittel dazu dienen insbesondere
 - Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
 - Fahrsicherheitsprogramm
 - Schulung und Fortbildung von Verkehrserziehern*innen
 - Wahrnehmung der berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer*innen, soweit sie sich mit Themen im Sinne der Vereinszwecke befassen
 - Beratung von Behörden und kommunaler Einrichtungen, sowie Mitarbeit in öffentlichen Gremien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Heranführung von Jugendlichen an Verkehrssicherheitsarbeiten durch Bildung einer sachlich eigenverantwortlichen und in Selbstverwaltung organisierten und rechtlich vom Verein getragenen Jugendgruppe.
- 2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Bayern e.V. Er erkennt deren Satzungen als verbindlich an und führt deren rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in dieser Eigenschaft auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und sonstige Vereinigungen
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- 4) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss endgültig, beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Natürliche Personen, die sich um die Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Korporative Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. sind gleichzeitig Mitglieder der Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht Bayern und der Deutschen Verkehrswacht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Gebietsverkehrswacht durch Anträge, Diskussionen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder (m/w/d) haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskunft über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Organe. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben in den Vereinsorganen beratende Funktion.
- 4) Die gesetzlichen oder durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter der ordentlichen Mitglieder üben das aktive Stimmrecht aus. Ordentliche Mitglieder verfügen auch über das passive Wahlrecht.
- 5) Nicht volljährige Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden. Dies gilt nicht für Wahlen der Organe einer sachlich eigenverantwortlichen in Selbstverwaltung organisierten und rechtlich vom Verein getragenen Jugendgruppe.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- 1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag ist im Voraus, jedoch spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld im Sinne § 270 Abs. 1 BGB.
- 2) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag an den Verein zu bezahlen. Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge entsprechend ihren Förderzusagen.
- 3) Nicht volljährige Mitglieder und Mitglieder während der Ableistung ihres Wehrdienstes oder Ersatzdienstleistende sind beitragsfrei.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
Austritt
Ausschluss.
- 2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des Geschäftsjahres zugegangen sein.
- 3) Ein Ausschluss kann erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - bei verbandsschädigendem Verhalten
 - bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen
 - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder bei einem Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied (m/w/d) kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds (m/w/d).
- 5) Ein ausgeschlossenes Mitglied (m/w/d) hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- 6) Eine Wiederaufnahme in den Verein ist frühestens nach einer Frist von zwei Jahren zulässig.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke durch.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gem. §§ 5 und 9 der Satzung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Die Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl der in § 15 dieser Satzung aufgeführten Mitglieder des Vorstandes,
- c) die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern,

- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages,
- e) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes im Sinne von § 10 Abs. 5,
- f) die Behandlung von Anträgen, insbesondere solcher zur Satzungsänderung,
- g) Beschlussfassung gem. § 30 über die Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer ernennen und diesen ein Stimmrecht geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen von der Vorstandschaft berufenen Geschäftsführer ebenfalls zum Vorstandsmitglied wählen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung für Ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe entscheidet die Vorstandschaft einstimmig. Bei diesen Entscheidungen sind von dem möglichen Beschluss Begünstigte nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er beruft die Mitglieder des Beirates gem. § 16 der Satzung und zur Führung der anfallenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt der Vorsitzende im Benehmen mit der Vorstandschaft.

§ 16 Vertretungsvollmacht

Die Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein, ansonsten durch den 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassier, jeweils zu zweit, vertreten. Im Innenverhältnis tritt die weitere Vertretung nur ein, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 17 Beirat

Die Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. kann einen Beirat als sachverständiges und beratendes Gremium bilden. Er tagt gemeinsam mit der Vorstandschaft. Er setzt sich zusammen aus Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihrer Fachkenntnisse und ihrer Erfahrungen den Vorstand in der Verkehrswachtsarbeit unterstützen und beraten können. Die Beschlüsse des Beirates gelten für den Vorstand als Empfehlungen. Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder der Verkehrswacht sein.

§ 18 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat für die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvorschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel, die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte und für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Kassen- und Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Schatzmeisters. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und anschließend vor ihrem Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer verfasst über die Sitzungen der Organe des Vereins eine Niederschrift zur Vorlage an die Vorstandschaft. Er überwacht den Vollzug der Beschlüsse durch die Geschäftsführung.

§ 21 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht und zur Landesverkehrswacht Bayern

- 1) Um dem Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen geschlossen auch im Gebiet der Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. Geltung zu verschaffen, wird sie die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutschen Verkehrswacht e.V. und der Landesverkehrswacht Bayern e.V. durchführen, soweit sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
- 2) Die Gebietsverkehrswacht Schwarzenfeld e.V. erkennt an, dass sie das Recht zur Führung dieser Bezeichnung nur hat, wenn sie in ihre Satzung die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutschen Verkehrswacht beschlossenen Mindestanforderungen aufnimmt.
- 3) Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Gebietsverkehrswacht mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sie die Landesverkehrswacht Bayern e.V. bzw. die Deutsche Verkehrswacht e.V. ein.

§ 22 Behördliches Aufsichts- und Prüfungsrecht

Der Verein räumt den bayerischen Staatsministerien, welche die Ziele der Verkehrswacht mit Geldmitteln unterstützen, ebenso dem Bayerischen Obersten Rechnungshof das Recht ein, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 23 Ladungsfristen

- 1) Der Vorstand und der Beirat sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen, die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe in der Presse, „Der Neue Tag“ wie auch in der „Mittelbayerischen Zeitung“.
- 2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende den Vorstand und den Beirat auch mit einer kürzeren Frist laden; in dieser Sitzung kann nur über dringende Fälle entschieden werden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 1. Juli des jeweiligen Jahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Zwecke und Gründe verlangt.
- 4) Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Der Sitzungstag ist mit einzurechnen.

§ 24 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Mitglieder im Sinne des § 5 Buchstaben b und c können nur mit 1 vertretungsberechtigten Person ihr Stimmrecht ausüben. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- 1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb von 2 Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2) Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Vereinsauflösung siehe § 28.

§ 26 Wahlen

Für Wahlen gilt folgendes:

- a) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Steht nur eine Person für die zu wählende Position zur Wahl, dann kann, wenn kein Widerspruch seitens der Mitgliederversammlung besteht, in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt werden.
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Kassen- und Rechnungsprüfer können, sofern sich kein Widerspruch ergibt, in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

- c) Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl.

§ 27 Wahlperiode

Die Wahlperiode für den Vorstand und die Rechnungs- sowie Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassen- oder Rechnungsprüfer aus, kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. In derartigen Fällen ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.

§ 28 Anträge

Anträge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied an die Organe des Vereins stellen. Sie müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht sein. Die Anträge müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen sein.

§ 29 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung, die jedoch nicht vor Ablauf eines Monats einberufen werden kann, mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Marktgemeinde Schwarzenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Der Empfänger wird von der Mitgliederversammlung bestimmt

Gehalts- oder Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sowie sonstige Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins sind vorab zu befriedigen.

§ 30 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister etwaige Beanstandungen durch das Gericht oder durch andere Behörden, erforderlichenfalls durch Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen, abzuhelpfen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung ist neu gefasst am 30.03.2023. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2023 und dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 23.11.2010.
